



Institutionelles Schutzkonzept Stadtteiltreff Haste

in Trägerschaft der Katholischen Familien-Bildungsstätte

Osnabrück e. V.

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Stadtteiltreff Haste

Saßnitzer Str. 31, 49090 Osnabrück

0541/65167

info@treffhaste.de

www.treffhaste.de

Stand: 04/2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Leitbild Kinder- und Jugendarbeit Osnabrück	5
Einleitung	7
1. Angaben zur Einrichtung	10
1.1 Name und Anschrift der Einrichtung.....	10
1.2 Träger der Einrichtung.....	10
1.3 Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit	10
1.4 Präventionsangebote	12
2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	13
2.1 Beteiligung und Beschwerde Möglichkeiten.....	13
3. Risikoanalyse	14
3.1 Risiken und Gewaltformen in der OKJA	15
3.1.1 (Sexualisierte) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	15
3.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	16
3.3 Hausbegehung.....	16
3.4 Interne Kommunikation /Informationsweitergabe.....	17
4. Unser Schutzkonzept	19
4.1 Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO).....	19
4.2 Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren	19
4.3 Verhaltensregeln (§8 PräVO)	24
4.4 Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)	24
4.4.1 Kinder und Jugendliche	24
4.4.3 Allgemeine Verfahrensweise	24
4.5 Qualitätsmanagement (§10 PräVO).....	25

4.6 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO).....	25
5. Verhaltenskodex	26
5.1 Verhaltenskodex Teil I	27
5.2 Verhaltenskodex Teil II	28
6. Umsetzung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII	29
Fragen und Anmerkungen zum Konzept	30
Anhang	31
Hilfsportal	31
Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück	32

Allgemeines Leitbild Kinder- und Jugendarbeit Osnabrück

Mit der Gesetzesnovelle des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber verpflichtend die Erarbeitung von Schutzkonzepten für Einrichtungen der Jugendhilfe, die einer Betriebserlaubnis bedürfen, ausformuliert. Darüber hinaus gibt die Gesetzgebung die klare Empfehlung, dass auch Einrichtungen ohne erforderliche Betriebserlaubnis Schutzkonzepte entwerfen mögen, um auch dort den Schutzaspekt in der täglichen Arbeit stärker zu berücksichtigen.

Die Mitarbeitenden der Jugendarbeit in Osnabrück haben solche Schutzkonzepte im Rahmen des Prozesses zur Qualitätsentwicklung im Zeitraum 2023-2025 erarbeitet. Sie haben dabei die beiden großen Teilaspekte „*Prävention von Gewalt*“ und „*Intervention in Verdachtsfällen*“ fokussiert, wie es auch in der Fachliteratur zu Schutzkonzepten durchgängig zu finden und im nachfolgenden Konzept nachzuvollziehen ist.

Ein wichtiger Teil der Erarbeitung war die Beteiligung junger Menschen als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelten. Damit sollte sichergestellt werden, dass Schutzkonzepte nicht allein Ausdruck eines von Erwachsenen bzw. sozialpädagogischen Fachkräften definierten Schutzverständnisses bleiben, sondern gerade junge Menschen als Adressat:innen eigene Vorstellungen von Schutz sowie ihre eigenen Schutzbedürfnisse verbindlich einbringen konnten. Die so entstandenen Konzepte sind deswegen Ausdruck zahlreicher Dialoge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie wiederkehrender oder neu angewandeter Methoden und Übungen, die junge Menschen überhaupt sprachfähig machen sollten, um Aussagen zu fördern, die Auskunft über die individuellen Schutzbedürfnisse geben.

Die Beteiligung von jungen Menschen ist und bleibt das zentrale Element bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes. In der Jugendarbeit ist die Beteiligung der Adressat:innen ein übergeordnetes Prinzip. Junge Menschen sollen im besten Fall die Angebote der Jugendarbeit mitgestalten und weitestgehend eigenverantwortlich handeln. Die dadurch entstehenden Selbstwirksamkeitserfahrungen kommen auch bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten zum Tragen. In der Fachliteratur ist immer wieder zu vernehmen, dass gerade „*Choice-, Voice- und Exitoptionen*“ als Ausdruck der höchstpersönlichen Rechte den Schutz junger Menschen besonders fördern:

Demnach sollen junge Menschen stets

- die **Wahl (*choice*)** haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen,

- eine **Stimme (voice)** haben, um ihre Interessen deutlich machen zu können, und
- einen **Ausweg (exit)** haben, um aus der Situation treten zu können.

Für die Jugendarbeit gemäß §11 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind diese drei Optionen im eigentlichen Sinne trivial, da sie exakt den Kern der Arbeit beschreiben. Insofern ist die Erarbeitung der Schutzkonzepte für die Jugendarbeit in der Umsetzung unkomplizierter als für Einrichtungsformen, deren Arbeitsweisen nicht unmittelbar von Beteiligung gekennzeichnet sind. Die Prinzipien der (offenen) Jugendarbeit bilden eine hervorragende Basis, um junge Menschen zu schützen und gleichzeitig ihre Schutzbedürfnisse in die alltäglichen Aufgabenwahrnehmungen zu integrieren, um gemeinsam mit ihnen eine Atmosphäre der Sicherheit und des Wohlfühlens zu entwickeln. Dies wird im nachfolgenden Konzept detailliert dargestellt.

Einleitung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Dieses Recht ist für uns im Stadtteiltreff Haste nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern Ausdruck unserer pädagogischen Haltung. Als Offene Kinder- und Jugendeinrichtung in Trägerschaft der Katholischen Familien-Bildungsstätte e.V. in Osnabrück verstehen wir es als unsere Verantwortung, junge Menschen in ihrer Würde zu achten, ihre Entwicklung zu begleiten und sichere Räume für sie und mit ihnen zu gestalten.

Unser institutionelles Schutzkonzept (ISK) bildet die verbindliche Grundlage unseres Handelns. Es dient dazu schutz- und hilfebedürftige Personen verlässlich zu schützen und eine „Kultur der Achtsamkeit“ in allen Angeboten und Projekten unserer Einrichtung zu verankern. Schutz verstehen wir dabei nicht allein als Reaktion auf Gefährdung, sondern vor allem als präventive Aufgabe. Ziel aller Maßnahmen ist es Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten, und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern und ein Umfeld zu schaffen, in dem sich die Besuchenden unserer Einrichtung und Angebote sicher fühlen und ernst genommen werden.

Unser Schutzkonzept basiert auf der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück sowie den gesetzlichen Grundlagen §§ 8a und 72a SGB VIII. Es berücksichtigt die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (2021). Diese gesetzlichen Regelungen konkretisieren den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und geben verbindliche Leitlinien für unser Handeln vor. Für uns sind sie nicht nur formale Vorgaben, sondern fachliche Orientierung und Absicherung einer professionellen Praxis.

Das ISK macht transparent, wie wir diesem Anspruch gerecht werden. Es beschreibt unsere Haltung, klärt Informationswege und Zuständigkeiten und regelt das Zusammenwirken von Träger, Leitung, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie Besuchenden. Es schafft Handlungssicherheit im Umgang mit Unsicherheiten, Verdachtsmomenten oder konkreten Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes war ein gemeinsamer reflexiver Prozess mit den Besuchenden der Einrichtung. Wir haben unsere Wahrnehmung geschärft, unser eigenes Verhalten hinterfragt und personelle, organisationale sowie strukturelle Risikofaktoren analysiert. Die Risikoanalysen wurden unter aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, wobei ihre Perspektiven unmittelbar in die Auswertung sowie die daraus entwickelten Maßnahmen eingeflossen sind.

Unser Schutzkonzept richtet sich an alle, die im Stadtteiltreff Haste tätig sind oder mit uns in Kontakt stehen. Es soll Orientierung geben, Professionalität stärken und eine Kultur des Hinschauens, der

Verantwortung und der gegenseitigen Wertschätzung fördern.

In der Auseinandersetzung mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes haben wir in einem ersten Schritt unsere eigene Wahrnehmung sensibilisiert und anschließend das soziokulturelle Zusammenwirken zwischen personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren bewertet. Die eigene Haltung und das eigene Verhalten wurden reflektiert, um in Folge handlungsleitende Orientierungen zu benennen.

Vorgehensweise und Transparenz

Für die Entwicklung des ISK hat das Team in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitshilfe ISK des Bistums Osnabrück das vorliegende Konzept erarbeitet. Gleichzeitig hat das Team im Rahmen der Qualitätsentwicklung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Osnabrück das Konzept entwickelt. In diesem Zusammenhang wurden Risikoanalysen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, deren Ergebnisse zusammengefasst und in jeweilige Schlussfolgerungen gebündelt wurden.

Im Rahmen des stetigen Verbesserungsprozesses wird das ISK einmal im Jahr im Rahmen einer Teamsitzung überprüft, nachdem routinemäßig eine Hausbegehung vorgenommen wurde. Durch die Implementierung des ISK in das QM-System ist auch von dieser Seite gewährleistet, dass das ISK immer wieder neu eingeschätzt wird, so dass notwendige Anpassungen stetig vorgenommen werden können.

Das ISK ist über die Homepage des Stadtteiltreff Haste für die Öffentlichkeit zugänglich und liegt den Mitarbeitenden in digitaler Form vor. Im Rahmen der Einarbeitung wird das ISK mit neuen Mitarbeitenden besprochen. In Vorstellungsgesprächen für Mitarbeitende im pädagogischen Bereich und bei Erstgesprächen mit neuen Kursleitungen und Ehrenamtlichen wird das ISK der jeweiligen Tätigkeit angemessen thematisiert. Den Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Besuchenden wird das Schutzkonzept wiederkehrend in persönlichen Gesprächen nahegebracht.

Zuständige Ansprechpartner*innen kennen sich im Thema und bei den Verfahrenswegen aus und sorgen für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung. und kann bei Fragen kontaktiert werden.

Ansprechpersonen

Stadtteiltreff Haste

Markus Fischer-Kiepe

info@treffhaste.de

Träger Kath. Familien-Bildungsstätte e.V.

Ingrid Ketteler

info@kath-fabi-os.de

1. Angaben zur Einrichtung

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung

Stadtteiltreff Haste

Saßnitzer Str.31

49090 Osnabrück

info@treffhaste.de

www.treffhaste.de

1.2 Träger der Einrichtung

Die Katholische Familien-Bildungsstätte ist ein eingetragener Verein. Ihm stehen sieben ehrenamtliche Vorstandsmitglieder vor. Die laufenden Geschäfte werden durch die Leitung wahrgenommen.

1.3 Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit des Stadtteiltreffs Haste richtet sich gemäß §11 in Verbindung mit §1 SGB VIII an alle jungen Menschen (6–27-jährige Personen der Stadt Osnabrück) unabhängig von politischer oder religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht, Bildung, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie kultureller oder sozialer Herkunft. Darüber hinaus werden die Familien und erziehungsberechtigten Personen angesprochen.

Der Stadtteiltreff Haste liegt im Zentrum des Stadtteils und ist umgeben von sozialen Wohnungsbauten. Hier leben größtenteils Menschen mit unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft und ein hoher Anteil an Einelternfamilien mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten, sodass sich die Freizeitgestaltung oft auf das direkte Wohnumfeld beschränkt. In angrenzender Nachbarschaft dieser Hochhäuser befinden sich Baugebiete mit Einfamilienhäusern. Das Zusammentreffen dieser diversen sozialen Schichten und den daraus resultierenden sozialen Konflikten führte zur Einrichtung des Stadtteiltreffs. Somit ist ein „*Treffpunkt im Stadtteil*“ entstanden, der Anlauf-, Kommunikations- und Begegnungsstätte für junge Menschen und deren Familien ist. Die Einrichtung bietet familienunterstützende Beratungs- und Hilfeformen und schafft niedrigschwellige Angebote für unterschiedliche Altersgruppen.

Im Zeitraum 04.2025 – 12.2026 wird das Gebäude kernsaniert und von Grund auf räumlich neugestaltet.

Gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit als eine der Leistungen im Aufgabengebiet der Jugendhilfe ist die Ausgestaltung der örtlichen Jugendarbeit gemäß §11 und §12 SGBVIII.

§11 SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit*
- 4. internationale Jugendarbeit*
- 5. Kinder- und Jugenderholung*
- 6. Jugendberatung*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

§12 SGBVIII

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert,

gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Wir sehen die Kinderrechte der UN-Konvention als weitere Grundlage unserer Arbeit. Jedes Kind hat ein Recht auf *Gleichbehandlung, auf einen Namen, auf Gesundheit, Bildung, Freizeit, Spiel & Erholung, auf Information und gehört werden, auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Vernachlässigung, auf Sicherheit und Fürsorge und Betreuung bei Behinderung*. Wir sind also dazu verpflichtet, bei bekannt werden von wichtigen Anhaltspunkten aktiv zu handeln.

Die Mitarbeitenden müssen die Zielgruppen identifizieren und differenziert beschreiben und erkennen. Sie müssen sich immer wieder aufs Neue auf die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Besuchenden einstellen und diese angemessen, niedrigschwellig und weitestgehend kostenfrei ansprechen.

1.4 Präventionsangebote

Wir erstellen unsere Angebote partizipativ, niedrigschwellig und ohne Zugangsbeschränkungen.

- *Interkulturelle Orientierungshilfen*
- *Begleitung und Unterstützung bei Identitätsfindung*
- *Aufklärungsarbeit*
- *Thema Missbrauch thematisieren*
- *Smartphone und Mediennutzung (Handyfotos: ich bestimme, ob ich fotografiert werde)*
- *Mädchengruppe/ Jungengruppe*
- *Mädchenfreizeiten und Fahrten*
- *Offener Treff mit verlässlichen Öffnungszeiten*
- *Auslage von Informationsmaterialien*
- *Einzelgespräche (über Gefühle sprechen)*
- *Anbieten von unterschiedlichen Ansprechpartnern und Hilfsorganisationen*
- *Beratung*
- *Selbstbehauptungskurse*
- *Rückzugsräume*
- *Sportangebote, Toberaum*

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

In der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig, dass sich die Besuchenden sicher und wohl fühlen. Damit das funktioniert, gibt es Schutzkonzepte. Sie helfen dabei, dass niemand unfair behandelt oder verletzt wird – weder körperlich noch mit Worten.

„Ein wichtiger Teil des Schutzkonzeptes bist du selbst!“

Denn du hast das Recht, mitzubestimmen. Das nennt man Beteiligung oder auch Partizipation. Damit du auch richtig mitentscheiden kannst, gibt es drei besonders wichtige Rechte, die du kennen solltest:

1. CHOICE – DU HAST EINE WAHL!

Du darfst immer entscheiden, ob du bei etwas mitmachen willst oder nicht. Niemand im STH – das heißt, weder andere Kinder oder Jugendlichen noch Erwachsene – dürfen dich zu etwas zwingen, dass du nicht willst. Du kannst immer „Ja“ oder „Nein“ sagen.

2. VOICE – DU DARFST DEINE MEINUNG SAGEN!

Deine Stimme zählt! Du darfst sagen, was dir gefällt oder was dich stört. Die Erwachsenen, die im STH arbeiten, müssen dir zuhören und deine Meinung ernst nehmen

3. EXIT – DU DARFST GEHEN!

Wenn dir etwas zu viel wird oder du dich unwohl fühlst, darfst du jederzeit rausgehen oder „Stopp“ sagen. Du musst nicht bleiben, wenn sich etwas nicht richtig anfühlt.

Diese drei Rechte helfen dir, dich im STH sicher zu fühlen. Und sie sollen dir zeigen, dass du wichtig bist. In der Jugendarbeit versuchen wir, gemeinsam Dinge zu gestalten. Das funktioniert am besten, wenn du gemeinsam mit uns entscheidest und deine Meinung einbringst.

2.1 Beteiligung und Beschwerde Möglichkeiten

Beteiligung ist kein Zusatzangebot, sondern durch die Prinzipien der Offenen Arbeit ein fester Bestandteil unseres pädagogischen Alltags und Handelns. Die Besuchenden gestalten die Einrichtung aktiv mit.

Für ein gutes Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl ist ein Beschwerdemanagement in der Einrichtung installiert. Auf diese werden die Besuchenden aktiv und niedrigschwellig durch persönliche Gespräche und Infomaterial hingewiesen.

- *Förderung einer offenen und angstfreien Feedback Kultur*
- *Beschwerdebox*
- *Onlinebeschwerdeformular (ab 2027)*
- *Persönliches Gespräch mit der Person deiner Wahl*
- *Klare Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten*

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in einer Einrichtung bewusst zu machen. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung des ISK und ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung desselben.

Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird dies als Misshandlung ("maltreatment") bezeichnet. Unterschieden wird dabei zwischen körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.

PSYCHISCHE GEWALT

- *Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.*

PHYSISCHE GEWALT

- *Körperliche Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.*

SEXUALISIERTE GEWALT

- *Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.*

VERNACHLÄSSIGUNG

- *Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.*

[Quelle: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>]

3.1 Risiken und Gewaltformen in der OKJA

Das Überschreiten von Grenzen anderer Kinder und Jugendlicher durch Gewalt, Manipulation und Zwang unter Ausnutzung eines Machtgefälles kommt im Alltag der OKJA vor. Bei Jugendlichen tritt dieses häufig in Beziehungen und in ihren Peergroups auf, dabei besonders in den digitalen Medien.

Das Team ist sich der Thematik bewusst und handelt aufmerksam und sensibel. Durch den täglichen Kontakt zu den Besuchenden ist es uns eher möglich Übergriffe frühzeitig zu bemerken und einzuschreiten. Betroffenen stehen wir als Ansprechpartner:innen zur Verfügung und bieten unsere Hilfe an.

Auch übergriffige Kinder und Jugendliche brauchen Hilfe. Wir stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Im Einzelfall vermitteln wir Betroffene an spezialisierte Beratungsstellen.

3.1.1 (Sexualisierte) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

- *Ausgrenzung*
- *Mobbing, Cyber Mobbing*
- *Beschädigung von Eigentum*
- *Körperliche Gewalt*
- *Sexuelle Gewalt*
- *Ausnutzung von Gruppendynamiken*
- *Diskriminierung auf grund verschiedener Diversitätsmerkmale*
- *Gewalt auf grund von Machtstrukturen von Mitarbeitenden und Besuchenden*

Um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen wahrzunehmen und eine möglichst breite Sicht auf die Strukturen im Hause zu legen, wurden Mitarbeitende und Kinder und Jugendliche in die Analyse einbezogen. In den nachfolgenden Ausführungen sind die Ergebnisse zusammengeführt worden.

Eine wesentliche Erkenntnis der Analyse ist, dass durch die bisherigen Regelungen und Strukturen bereits viele Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Stadtteiltreff Haste greifen und die Gesetzlichen Regelungen und Vorgaben gut institutionalisiert sind. Die Mitarbeitenden verfügen über ein gutes

Fachwissen, Zuständigkeiten sind definiert, präventive Maßnahmen bekannt. Trotzdem haben sich durch die Analyse Bereiche herauskristallisiert, die im Rahmen der Prävention weiterhin verstärkt beachtet werden müssen.

3.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Um ein vollständiges Bild der Risiko- und Potentialanalyse zu erhalten, haben wir die Kinder und Jugendlichen miteinbezogen und hier folgende Methoden angewandt:

- *Stimmungsbaum angefertigt*
- *Gemeinsamer Rundgang durch Räumlichkeiten, um Sicherheitsgefühl abzustecken*
- *Mit welchen Personen fühlt ihr euch in welchen Situationen wohl/unwohl?*
- *Ideensammlung zum Beschwerdesystem*
- *Videoprojekt mit angesagtem TikTok-Sound an verschiedenen Orten im Haus*
- *Einzelgespräche mit Gedächtnisprotokoll*
- *Umsetzung der Umfrage zu Gewalterfahrung junger Menschen per Smartphone/ QR-Code*

Einzelgespräche haben sich als beste Methode herausgestellt. Hier konnten auch Themen wie Angst und Scham angesprochen werden, was in Gruppen schwer möglich war.

Es gibt Jugendliche, die den Treff auf Grund eines Problems oder Verärgerung für einige Tage meiden, anstatt einen Konflikt direkt anzusprechen. Zum Beispiel ist ein Besucher für mehrere Tage nicht in den Treff gekommen, weil er für sein Empfinden weniger Aufmerksamkeit als andere bekommen hat.

Durch eine lange Beziehungsarbeit und das aufgebaute Vertrauensverhältnis, fällt es den Besuchenden leichter sich direkt zu beschweren (Streit, Essen, Musikauswahl, Beachtung, Regeln).

Gemeinsam mit den Besuchenden wird das Beschwerdesystem transparent und barrierearm erweitert. Die Beschwerdeoptionen werden offen kommuniziert und Beschwerdewege klar dargestellt.

3.3 Hausbegehung

Wir haben im Rahmen mehrerer Hausbegehungen, sowohl mit den Mitarbeitenden als auch mit Besuchenden, die baulichen Gegebenheiten hinsichtlich besonderer Gefahrenmomente geprüft, reflektiert und mögliche Veränderungen vorgenommen, um Gefahrenpotentiale zu verringern. Die Seminar- und Funktionsräume sind einerseits funktional eingerichtet, andererseits sollen viele Räume des Stadtteiltreffs auch als Schutzräume erlebt werden können, was wiederum die Gelegenheiten für

mögliche Grenzüberschreitungen bietet. Im Gebäude befinden sich Seminar- und Funktionsräume, die nicht abgeschlossen werden dürfen, da sich Flucht- und Rettungswege in diesen Räumen befinden. Auch dies bietet für potenzielle Täter:innen Möglichkeiten von grenzüberschreitendem Verhalten. Somit ist eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, Besuchenden und Kursleitungen wichtig, damit sie aufmerksam für kritische Situationen sind.

Das Außengelände

Der Stadtteiltreff liegt auf dem Schulhof der Grundschule Haste. Das weitläufige Gelände bietet viele attraktive Spielmöglichkeiten für die Besuchenden. Gleichzeitig gibt es auf dem Gelände schwer einsehbare Bereiche, die potenzielle Gefahrenquellen darstellen. Von allen Beteiligten wird die unzureichende Beleuchtung in den Abendstunden auf dem Gelände bemängelt. Besonders weibliche Besuchende äußern ein großes Unbehagen.

Im Zuge der Sanierung wird eine Neustrukturierung des Geländes vorgenommen. Die Mitarbeitenden sind sich den Risiken bewusst und lassen das in die Planungen einfließen. Die Bewertung des Geländes muss ein fortlaufender Prozess sein.

3.4 Interne Kommunikation /Informationsweitergabe

Die Kommunikations- und Entscheidungswege im STH sind transparent und geprägt von einer offenen Grundhaltung. Formelle und informelle Kommunikation ergänzen sich, wodurch ein Informationsaustausch im Team und bei den Besuchenden gegeben ist. Eine hundertprozentige Sicherheit, dass Regelungen und Entscheidungswege umgangen werden könnten, kann aber nicht gegeben werden.

Im Bereich der Informationsweitergabe müssen die unterschiedlichen Zielgruppen und Strukturen in unserer Einrichtung unterschieden werden. Geprägt von einer professionellen Haltung, die sowohl in Erstgesprächen als auch durch Fortbildungen vermittelt wird, unterscheiden wir verschiedene Zielgruppen in unserer Einrichtung. Die Verantwortlichen im Team, in den jeweiligen Projekten, Kursen und sonstigen Veranstaltungen müssen sich ihres Schutzauftrages bewusst sein. Hierzu bedarf es der fortlaufenden Schulung und Sensibilisierung.

Folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen fanden im Rahmen der Risikoanalyse besondere Beachtung und werden weiterhin mit allen Beteiligten in Arbeitsprozessen nachgeachtet:

- Das Wissen über sexualisierte Gewalt wurde vermittelt und weiter vertieft, die Verankerung des Themas Prävention beschrieben; Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter

dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit geprüft.

- Informationsmanagement: Stetige und der Zielgruppe (Mitarbeitende, Kursleitende, Ehrenamtliche und Teilnehmende) angemessene Informationen über die Struktur der Einrichtung/Regelungen werden weitergegeben.
- Mögliche Situationen, die Grenzverletzungen begünstigen könnten (Übernachtungen/Freizeiten, Nähe und Distanz in der Beziehungsarbeit), wurden definiert, um in Folge mit ihnen reflektiert und angemessen umzugehen.
- Der Umgang mit Fehlverhalten und Grenzverletzungen (Fehlerkultur) in der alltäglichen Arbeit wird bewusst wahrgenommen und offen kommuniziert.
- Die Prüfung der räumlichen Gegebenheiten, möglicher Risikoorte und –zeiten wurden geprüft und werden auch in Zukunft kontinuierlich begutachtet.
- Eine Überprüfung des Beratungs- und Beschwerdemanagements auf Passgenauigkeit, sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe als auch auf die Mitarbeitenden der Einrichtung ist erfolgt.

4. Unser Schutzkonzept

Wir haben für unser Schutzkonzept Verfahrenswege entwickelt, Ansprechpartner: innen benannt und bieten bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

4.1 Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)

Alle Mitarbeitenden in unserem Haus nehmen in den nachfolgend aufgeführten Vorstellungs-, Einstellungs- und Klärungsgesprächen teil:

- a) **Hauptamtliche Mitarbeitende:** in Bewerbungsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, Schulungen intern und über das Bistum Osnabrück*
- b) **Kursleitungen, Honorarkräfte, Ehrenamtliche:** in Erstgesprächen, internen Schulungen*
- c) **Freiwilligendienstleistende:** in Erstgesprächen, über Seminarblock der Arbeitsstelle Freiwilligendienste*
- d) **Praktikant:innen:** Erst- bzw. Einführungsgespräch*

Zudem wissen alle Mitarbeitende und Kursleitungen um die Möglichkeit, bei Bedarf ein klärendes Gespräch mit den verantwortlichen Personen zu suchen.

4.2 Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren

Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Verfahren für die benannten Zielgruppen vorgestellt:

Für hauptamtliche Mitarbeitende

Verhaltenskodex

Allen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar kommt unterschrieben in die Personalakte, das zweite Exemplar ist zum eigenen Verbleib bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur. Die Mitarbeitenden des Stadtteiltreffs, mit direktem Kontakt zu Kindern, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept)

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Hauptamtlichen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und werden von der zuständigen Mitarbeiterin der FABI dazu bei Dienstantritt aufgefordert.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste „Führungszeugnisse“ eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben und die Mail unter der Personalakte im PC abgelegt.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses werden erstattet.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Kindern haben, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Der Erhalt und die Kenntnisnahme wird unterschrieben. Das unterschriebene Dokument ist zur Personalakte zu legen.

Selbstauskunftserklärung

Alle Hauptamtlichen sind dazu verpflichtet, die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sich verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig zusätzlich zum FÜZ unterschrieben werden und ergänzt dieses. Sie ist zur Personalakte zu legen.

Hinweis:

Alle Mitarbeitenden sind in Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Honorarkräfte/Kursleitende/Praktikant:innen

Verhaltenskodex

Allen Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen, wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar verbleibt in der FABI, das zweite Exemplar ist für die Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und

Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Die Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen mit direktem Kontakt zu Kindern, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept).

Erweitertes Führungszeugnis

Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen **mit direktem Kontakt zu Kindern** werden durch die Fachbereichsleitungen der FABI aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste Führungszeugnisse Honorarkräfte eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben, damit die Kursleitung nach 5 Jahren zur erneuten Vorlage aufgefordert werden kann.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt zu Kindern haben**, sind verpflichtet, den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Kursleiterakte, Verwaltung Büro 2 im verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Alle Kursleitenden, Honorarkräfte und Praktikant:innen sind zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung verpflichtet.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterschrieben werden und wird in der Kursleiterakte, Verwaltung Büro 2 im verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Gilt für alle hier aufgelisteten Dokumente: In der Verwaltungssoftware Kufer erfolgt eine Hinterlegung, dass diese Dokumente vorhanden sind (Reiter ISK im Dozentenstamm).

Hinweis: Honorarkräfte/Kursleitungen und Personen im Praktikum sind im Erstgespräch über das

Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Ehrenamtliche

Verhaltenskodex

Allen Ehrenamtlichen, wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar verbleibt in der FABI, das zweite Exemplar ist für die Ehrenamtlichen bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Alle Ehrenamtlichen, **mit direktem Kontakt zu Kindern**, sind im Sinne der Prävention/ Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept) und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche mit direktem Kontakt zu Kindern werden durch die zuständige Mitarbeiterin der FABI aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden. Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste Führungszeugnisse Ehrenamtliche eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben, damit die Ehrenamtlichen nach 5 Jahren zur erneuten Vorlage aufgefordert werden können.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt zu Kindern haben**, sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Ehrenamtsakte, im verschlossenen Schrank im Büro Ehrenamt, aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Alle Ehrenamtlichen sind zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung verpflichtet. Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und

auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterschrieben werden und wird in der Ehrenamtsakte, im verschlossenen Schrank im Büro Ehrenamt aufbewahrt.

Hinweis:

Jede ehrenamtliche Person der FABI mit direktem Kontakt zu Kindern ist im Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Freiwilligendienstleistende

Verhaltenskodex

Die zuständige Mitarbeiterin bespricht den Inhalt des Verhaltenskodex mit den Freiwilligendienstleistenden. Der Verhaltenskodex wird auch im Rahmen des ersten Seminars der Arbeitsstelle Freiwilligendienst unterschrieben. Ein Exemplar wird in der Arbeitsstelle aufbewahrt. Weiterhin wird der Verhaltenskodex Teil II in der FABI mit den Freiwilligen besprochen und unterschrieben. Das Dokument ist zur Personalakte zu legen.

Erweitertes Führungszeugnis

Freiwilligendienstleistende sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vor Ausstellung der Vereinbarungen in der Arbeitsstelle Freiwilligendienste vorzulegen, dort wird es entsprechend nachgehalten.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Freiwilligendienstleistenden der FABI sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Personalakte aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

4.3 Verhaltensregeln (§8 PräVO)

Alle Verantwortungsträger:innen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden. Als Grundlage sehen wir unseren Verhaltenskodex an.

Die Mitarbeitenden haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder Schutz – und hilfebedürftige Erwachsene bekannt werden.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang das Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

4.4 Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)

4.4.1 Kinder und Jugendliche

Du hast ein Problem mit einer Situation oder einer anderen Person? Du hast etwas beobachtet was dich beunruhigt? Dann kannst du dich an Mitarbeiter:innen deiner Wahl wenden. Das Gespräch ist vertraulich. Wir nehmen dich ernst. Du entscheidest, was du erzählst. Du kannst jederzeit gehen. Wir besprechen mit dir wie es weitergeht.

4.4.3 Allgemeine Verfahrensweise

Die Beschwerde- & Meldewege des Stadtteiltreffs, sowie das Verfahren zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind den hauptamtlichen Mitarbeitenden, den Kursleitungen und Ehrenamtlichen bekannt.

Sollte eine Person, die für den Stadtteiltreff Haste tätig ist (hauptamtlich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis), mit einer Vermutung oder einem Vorfall einer Kindeswohlgefährdung/ zu einem sexualisierten Übergriff konfrontiert werden, ist IMMER die für den Bereich zuständige hauptberufliche Person zu kontaktieren. Die Person kann den Betroffenen Vertraulichkeit zusichern, muss aber auch deutlich machen, dass sie sich selbst Hilfe holen wird. Die Schilderungen und Geschehnisse rund um die Vermutung bzw. den Vorfall sind immer gut zu dokumentieren. Die Mitarbeiter:in des Stadtteiltreffs unterrichtet die Ansprechperson und die Leitung der FABI von der Vermutung / dem Vorfall. Diese schätzen gemeinsam den Vorfall ein und schalten im Bedarfsfall eine erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes ein, mit dem die FABI an dieser Stelle kooperiert. Die erfahrene Fachkraft begleitet

den weiteren Weg. Des Weiteren kann sich die FABI-Leitung an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück wenden. Weitere Unterstützungssysteme sind im Anhang des ISK zu finden.

Für externe Gruppen steht ungeachtet die gruppeninterne Regelung als Ansprechpartner:in von Seiten des Hauses Markus Fischer-Kiepe zur Verfügung. Dieses wird durch einen Aushang kenntlich gemacht.

4.5 Qualitätsmanagement (§10 PräVO)

Maßnahmen zur Prävention sind fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems und finden nachhaltig Beachtung. Der Stadtteiltreff verfügt über ein QM-System. Zusätzlich zur regelmäßigen Weiterentwicklung des ISK durch die Präventionsbeauftragte und das Team der pädagogischen Mitarbeitenden wurde im QM-System ein Leitfaden „Prävention“ implementiert.

Zusätzlich findet im Rahmen des QE- Systems des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Osnabrück einmal im Jahr ein QE- Gespräch statt.

4.6 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen wird auf Bedarfe der Mitarbeitenden, Kursleitungen und Ehrenamtlichen fachlich reagiert. Nach Bedarf werden Austauschmöglichkeiten und Schulungen durch den Träger angeboten.

Insbesondere Präventionsschulungen werden jährlich angeboten.

- *Die Teilnahme wird allen empfohlen.*
- *Sie ist für alle Mitarbeitenden die mit Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene **mindestens alle 5 Jahre verpflichtend** nach, §3C AVO - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.*

Die Freiwilligendienstleistende werden innerhalb ihres ersten Seminars für das Thema Nähe und Distanz sensibilisiert.

Außerdem ist die Teilnahme an der digitalen Schulung des Bistums für neue Mitarbeitende verpflichtend.

5. Verhaltenskodex

Wir bieten Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und ihre Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen werden und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden, den Kursleitenden, Honorarkräften, Praktikant:innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „*Kultur der Achtsamkeit*“ zu etablieren und dadurch Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen, und der Schaffung von niedrigschwelligen Beratungs- und Beschwerdewegen. Es ist besonders wichtig, die Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen von Schutz sowie ihrer eigenen Schutzbedürfnisse mit einzubringen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen werden eingeleitet.

ALLE hauptamtlichen Mitarbeitenden, Kursleitenden, Honorarkräfte, Praktikant:innen und Ehrenamtlichen verpflichten sich zur Einhaltung des untenstehenden Verhaltenskodex, der aus zwei Teilen besteht. Der erste ist der allgemeine Teil, der zweite bezieht sich speziell auf die FABI als Einrichtung.

5.1 Verhaltenskodex Teil I

Verhaltenskodex i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe, der jeweiligen Situation entsprechend, angemessen Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese Hilfe in Anspruch.

5.2 Verhaltenskodex Teil II

Alle Mitarbeitenden der FABI und ihren Einrichtungen haben auch den Einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex bzw. Verhaltenskodex Teil II zu lesen und zu unterschreiben.

Ich verpflichte mich, ebenso die im Teil II beschriebenen spezifischen Verhaltensregeln für die Tätigkeit in der FABI, ihren Einrichtungen und Projekten besonders zu beachten.

1. Kursangebote, Gasttagungen, Einzel- und Gruppengespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und problemlos verlassen werden können.
2. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen. Die Ehrenamtlichen in den Projekten „Wellcome“ und „Großelternpatenschaften“ werden durch die FABI-Mitarbeitenden für die Beziehungsarbeit in den Projekten sensibilisiert. Zu Beginn eines Einsatzes vereinbaren Familien und Ehrenamtliche Verhaltensregeln, die regelmäßig reflektiert und ggf. korrigiert werden.
3. Körperkontakte haben immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Eine Ablehnung von Körperkontakt wird ausnahmslos respektiert.
4. Bei der Durchführung aller Angebote ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen.
5. Gegenüber allen Gästen und Teilnehmenden der FABI, ihrer Einrichtungen und Projekten wird ein respektvoller und höflicher Umgang gepflegt.
6. Verbale und non verbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
7. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind ausnahmslos untersagt.
8. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelung zulässig. Jede Form von Diskriminierung wird nicht geduldet.
9. Die Nutzung von digitalen sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

10. Grenzverletzendes oder übergreifiges Verhalten von Mitarbeitenden, Kursleitenden und Ehrenamtlichen wird nicht geduldet. Stattdessen wird dieses Fehlverhalten möglichst zeitnah angesprochen. Spätestens bei Wiederholung wird es bei der zuständigen Leitungskraft gemeldet.

Mir ist bewusst, dass die FABI bei allen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex aktiv Stellung nehmen wird.

6. Umsetzung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Alle hier beschriebenen Maßnahmen und Instrumente dienen selbstverständlich auch der Umsetzung des gesetzlich verankerten Schutzauftrags.

Die mit der Stadt Osnabrück getroffene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII sind verbindlich und müssen umgesetzt werden. In diesem Kontext arbeitet die FABI mit dem Kinderschutzbund Osnabrück und den dort tätigen insofern erfahrene Fachkräften zusammen.

Bei Gefahr für Leib und Leben ist immer unmittelbar die Polizei einzuschalten.

Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Sollten sie Fragen und Anmerkungen zum Institutionellen Schutzkonzept des Stadtteiltreffs Haste haben, wenden Sie sich gerne an:

Stadtteiltreff Haste

Markus Fischer-Kiepe (Ansprechperson Stadtteiltreff Haste)

Saßnitzer Str.31, 49090 Osnabrück

Tel: 054165167

E-Mail: info@treffhaste.de

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.

Ingrid Ketteler (Ansprechperson der FABI)

Große Rosenstraße 18, 49074 Osnabrück

Tel.: 0541/35868-0

E-Mail: info@kath-fabi-os.de

Schlussformel

Einmal jährlich wird im Rahmen einer pädagogischen Teamsitzung das ISK kritisch geprüft und ggf. aktualisiert.

04/2026

Anhang

Hilfsportal

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt es diverse Hilfe- und Beratungsangebote. Doch nicht nur direkt Betroffene, auch Angehörige, Fachkräfte und alle Menschen, die sich um ein Kind Sorgen, finden hier Rat.

Ansprechpersonen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt:

Stadt Osnabrück:

In akuten Krisenfällen: **Kinder- und Jugendnotdienst**

Telefon: **0541 27276, 24 Stunden** erreichbar

<https://staerkt.osnabrueck.de/de/beratung-und-unterstuetzung/familien/kinderschutz/>

Deutschlandweite Hilfe:

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: **0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Montag + Mittwoch + Freitag: **9–14 Uhr** & Dienstag + Donnerstag: **15–20 Uhr**

[Nicht besetzt an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31. Dezember]

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

Das Hilfe-Telefon berät Jugendliche und Erwachsene auch online vertraulich und datensicher zu allen Fragen, die mit dem Thema sexueller Missbrauch zu tun haben. Wie das geht, erfahren Sie auf der Website unserer Online-Beratung Schreib-Ollie.

- *Online-Beratung Schreib-Ollie des Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/online-beratung>*
- *Juuuport (für Jugendliche): www.juuuport.de*
- *Jugend Support (für Jugendliche): www.jugend.support*

Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Vertrauenspersonen	Anschrift	Kontakt
Christian Scholüke	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-381 c.scholueke@bistum-os.de
Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen	Für von sexualisierter Gewalt Betroffene	bistum-osnabrueck.de/dioezesaner- schutzprozess/
Antonius Fahnenmann	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Telefon: 0800 7354120 fahnenmann@intervention-os.de
Olaf Düring (Leiter der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015684 E-Mail: duering@awo-os.de
Kerstin Hülbrock (Sozialpädagogin in der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015685 E-Mail: huelbrock@awo-os.de
Bischöflich beauftragte Ansprechperson	Für Betroffene geistlichen Missbrauchs:	bistum-osnabrueck.de/dioezesaner- schutzprozess/
Dr. Julia Kirchberg Theologin	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354127 kirchberg@intervention-os.de
Ludger Pietruschka Notfallseelsorger	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354128 pietruschka@intervention-os.de
Ingrid Großmann (ev. Pastorin, Supervisorin, Mediatorin)		Telefon: 0800-5894815 E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Weitere Ansprechpersonen	Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat	
Justiziar Ludger Wiemker	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-130 l.wiemker@bistum-os.de
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-133 b.kaemper@bistum-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten bischöflich Beauftragten wenden möchte, erreicht die Adressaten über **das Postfach 13 80, 49003 Osnabrück**

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

Leiter: Dr. Christoph Hutter

Tel.: 0541/318-260 – www.efle-beratung.de

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241/1003 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.- Psychologe Markus Melynk
Bersenbrück (mit Nebenstellen in Bramsche und Fürstenau)	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439/1390 besernbrück@elfe-bistum- os.de	Dipl.-Psychologe Manfred Holtermann
Georgsmarienhütte (mit Nebenstelle Dissen)	Glückaufstraße 2 49124 GM-Hütte	Tel.: 05401/5021 gmhuetten@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Ulrich Tobergte
Lingen	Bernd- Rosemeyer-Str. 5 49808 Lingen (Ems)	Tel.: 0591/4021 lingen@elfe-bistum-os.de	Dipl. Heilpäd. Barbara Hueske
Meppen	Versener Straße 30 49716 Meppen	Tel.: 05931/12050 meppen@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologin Katja Schwerdt
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921/77888 nordhorn@elfe-bistum-os.de	Dipl.Soz.-Pädagogin, Dipl. Theologin Beate Grüterich

Osnabrück	Lotter Straße 23 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42044 os-efl@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Beate Franzke
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42061 os-eb@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Päd. Marc Burrichter
Papenburg	Hauptkanal re. 75a 26871 Papenburg	Tel.: 04961/3456 Papenburg@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str. 25 27232 Sulingen	Tel.: 04271/6575 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melnyk

Psychologische Beratung im Katholischen Gemeindeverband Bremen Offene Tür Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421/24272 offene-tuer.bremen@t-online.de	Dipl.-Theologe, Psychotherapie, Diakon Dieter Wekenborg